

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/12/1 4Ob576/80, 5Ob263/99h, 5Ob223/05p, 5Ob26/17k, 5Ob58/19v

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.12.1981

Norm

WEG 1975 §1 Abs2

WEG 1975 §24 Abs1

WEG 2002 §38 Abs1 Z1

Rechtssatz

Hat der Wohnungseigentumsorganizer an einem zum Ausbau vorgesehenen Dachgeschoß als Zubehör zu einer Wohnung unselbständiges Wohnungseigentum im Sinne des § 1 Abs 2 WEG erworben, muss das von ihm behauptete Einverständnis eines Wohnungseigentumsbewerbers und jetzigen Miteigentümers mit einem künftigen Ausbau des Dachgeschosses als im voraus erteilte Zustimmung zu einer künftigen, mit verschiedenen Baumaßnahmen verbundenen Widmungsänderung hinsichtlich eines Teiles der in seinem Wohnungseigentum stehenden Räumlichkeiten gewertet werden, die nach der Generalklausel des § 24 Abs 1 zu beurteilen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 576/80

Entscheidungstext OGH 01.12.1981 4 Ob 576/80

Veröff: MietSlg 33492 = MietSlg 33578 = MietSlg 33607(24)

- 5 Ob 263/99h

Entscheidungstext OGH 28.09.1999 5 Ob 263/99h

Vgl auch; Beisatz: Ein Sondernutzungsvorbehalt des Wohnungseigentumsorganisators, der sich den künftigen Dachbodenausbau offenhalten will, fällt unter § 24 Abs 1 Z 1 WEG. (T1)

- 5 Ob 223/05p

Entscheidungstext OGH 21.03.2006 5 Ob 223/05p

Beis wie T1; Beisatz: Hier: § 38 Abs 1 Z 1 WEG 2002 (T2)

- 5 Ob 26/17k

Entscheidungstext OGH 23.05.2017 5 Ob 26/17k

Vgl auch; Beis wie T1

- 5 Ob 58/19v

Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 58/19v

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: § 38 Abs 1 Z 1 WEG verbietet auch eine unbillige Beschränkung der Verfügungsrechte (nicht nur der Nutzungsrechte) von Wohnungseigentümern. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0082877

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at